

Betriebssatzung des Bäderbetriebes Kleinblittersdorf

Aufgrund der §§ 12 und 109 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, zuletzt geändert am 08.10.2005, sowie des § 1 der Eigenbetriebsverordnung – EigVO – vom 22.12.1999 (Amtsblatt 2000, S. 138), zuletzt geändert am 07.11.2001 (Amtsbl. S. 2158) hat der Gemeinderat Kleinblittersdorf gemäß Beschluss vom 29.09.2005 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Verfassung und Verwaltung

- 1) Der Bäderbetrieb Kleinblittersdorf bildet einen Eigenbetrieb im Sinne der EigVO.
- 2) Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb von Bädern in der Gemeinde Kleinblittersdorf, das Erbringen von kaufmännischen und technischen Dienstleistungen auf diesem Gebiet sowie die Erzeugung von Wärme und Strom in einem Blockheizkraftwerk und die Versorgung der Gemeinde Kleinblittersdorf und Dritter mit Wärme und Strom.
- 3) Für den Eigenbetrieb wird gem. § 9 EigVO eine Sonderkasse eingerichtet, deren Kassengeschäfte von der Gemeindekasse wahrgenommen werden. Die Geldmittel des Eigenbetriebes werden im kassenorganisatorischen Rahmen der Gemeindekasse gesondert bewirtschaftet mit der Maßgabe, dass zwischen den Geldmitteln des Eigenbetriebes und denjenigen der Gemeinde im eigentlichen Sinne jederzeit klare Beziehungen bestehen und die Geldmittel des Eigenbetriebes diesem im Bedarfsfalle mit Sicherheit zur Verfügung gestellt werden können.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Bäderbetrieb Kleinblittersdorf - Eigenbetrieb".

§ 3

Werkleitung

- 1) Werkleiter ist der Bürgermeister der Gemeinde Kleinblittersdorf. Die Vertretung regelt sich nach § 63 KSVG.
- 2) Der Schriftwechsel wird unter der Bezeichnung "Bäderbetrieb Kleinblittersdorf" geführt.
- 3) Die Kassenanweisungen des Eigenbetriebes werden durch den Bürgermeister unterschrieben erteilt. Der Bürgermeister kann andere Beamte oder leitende Angestellte des Eigenbetriebes oder der Gemeindeverwaltung mit der Erteilung der Kassenanweisungen beauftragen.

§ 4

Werksausschuss

- 1) Der Werksausschuss besteht aus 11 Mitgliedern des Gemeinderates; die Amtszeit entspricht der des Gemeinderates. Der Werksausschuss kann zu seiner Unterstützung sachverständige Bürger, die nicht Mitglieder des Gemeinderates zu sein brauchen, mit beratender Stimme zu den Sitzungen heranziehen.
- 2) Im Werksausschuss führt der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter den Vorsitz. Der Werksausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, sofern der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst den Vorsitz führt.
- 3) Der Werksausschuss wird durch den Bürgermeister zu den Sitzungen einberufen.

- 4) Für die Geschäftsordnung im Werksausschuss gelten die Bestimmungen, die für den Gemeinderat und die übrigen Ausschüsse maßgebend sind.

§ 5

Aufgaben des Werksausschusses

- 1) Der Gemeinderat überträgt gemäß § 48 KSVG dem Werksausschuss die in der Geschäftsordnung des Gemeinderates näher bezeichneten Angelegenheiten zur unmittelbaren Erledigung und endgültigen Entscheidung.
- 2) Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten vor, die im Gemeinderat zu entscheiden sind.
- 3) Der Werksausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Tätigkeit erforderlich sind.

§ 6

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt

1. in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht gem. § 5 dem Werksausschuss bzw. gem. § 7 der Werkleitung zur selbstständigen Entscheidung übertragen wurden;
2. über Angelegenheiten, die ihm nach § 35 KSVG und § 4 Abs. 2 EigVO zur alleinigen Entscheidung vorbehalten sind;
3. über die Bewilligung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit diese die im Vermögensplan bewilligten Mittel um mehr als 20 %, mindestens jedoch um mehr als 30.000,-- € überschreiten (§ 14 Abs. 5 EigVO). Ausgaben unterhalb dieser Grenze gelten als unerheblich.

§ 7

Aufgaben der Werkleitung

Die Werkleitung handelt selbstständig in allen Angelegenheiten, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Im Rahmen dieser Grenzen soll die Selbstständigkeit der Werkleitung im Interesse einer beweglichen Wirtschaftsführung, insbesondere im Bereich der sogenannten regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des Eigenbetriebes gewahrt werden. Zu diesen Geschäften gehört u.a.

1. die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes;
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wobei die in der Geschäftsordnung des Gemeinderates festgesetzten Wertgrenzen gelten.
3. der Erlass und die Niederschlagung von Gebühren und sonstiger Forderung, wobei die in der Geschäftsordnung des Gemeinderates festgesetzten Wertgrenzen gelten.
4. alle Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die Beschlussfassung des Gemeinderates oder Werksausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. In diesen Fällen hat die Werkleitung dem Gemeinderat bzw. Werksausschuss von ihrer Entscheidung Kenntnis zu geben.

§ 8

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des 2. Teiles der EigVO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Personalwirtschaft

Dem Bürgermeister obliegt die Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten des Eigenbetriebes aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1. – 31.12.).

§ 11

STAMMKAPITAL

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird gemäß § 7 Abs. 2 EigVO 1.000,-- € festgesetzt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kleinblittersdorf, den 30.09.2005

Der Bürgermeister

Stephan Strichertz